

sundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer“ erlassen werden. ■>

Nicht minder abwegig ist es, auf verfassungsrechtliche bzw. grundgesetzliche Bestimmungen über Freizügigkeit zu verweisen, da ja sowohl Art. 32 der Verfassung der DDR als auch Art. 11 des Grundgesetzes der BRD in Übereinstimmung mit der staatlichen Souveränität und dem Völkerrecht das Recht auf Freizügigkeit jeweils nur im Staatsgebiet gewähren. Jedenfalls ist — wie H. Roggemann einräumen muß — „nach Abschluß des Grundvertrages... für Annahmen (einer „fortdauernden Existenz des Gesamtstaates Deutschland“ — D. Verf.) kein Raum mehr“. Einen Individualanspruch aus der obengenannten Konvention abzuleiten und Individuen das persönliche Recht einzuräumen, nach eigenem Ermessen die Grenzregelungen zu mißachten, würde zur Folge haben, daß „die Grenze zwischen beiden deutschen Staaten... zur Bürgerkriegsgrenze“ würde. Es ist daher, wie auch H. Roggemann schreibt, unzweifelhaft, daß „ein DDR-Bürger, der unter Gewaltanwendung gegen Grenzposten die Grenze überschreitet, regelmäßig rechtswidrig“/19/ handelt.

#### Zusammenfassung

1. Die Weigerung der BRD, Weinhold an die DDR auszuliefern, ist durch eine kaum zu überbietende Ferne vom Völkerrecht charakterisiert. Eine solche Haltung wurde in der BRD bereits seit Jahrzehnten in Verfahren gegen Nazi-

/19/ H. Roggemann, a. a. O., S. 247 und 248. Nicht zu folgen ist allerdings den weiteren, nach den vorangegangenen klaren Aussagen unverständlichen Ausführungen Roggemanns, daß einem solchen DDR-Bürger über § 35 StGB der BRD ein entschuldigender Notstand zuzubilligen wäre, womit letztlich das gleiche Ergebnis zustande käme wie im Essener Urteil.

und Kriegsverbrecher und zugleich immer dann sichtbar, wenn es galt, zur Verfolgung von Verbrechen gegen sozialistische Staaten oder deren Bürger beizutragen.

Die vom Generalstaatsanwalt in Hamm gebrauchte Formulierung, „daß Weinhold... bei einer erneuten Strafverfolgung in der DDR ungerechtfertigte Nachteile erleidet“, stellt die Wahrheit auf den Kopf./20/ Vielmehr erwartet Weinhold in der DDR ein allen Prinzipien des Rechts und der Gerechtigkeit strikt entsprechendes Strafverfahren. Dagegen werden — wie zuletzt die Fälle Weinhold und Becvar zeigen — mordverdächtige Bürger sozialistischer Staaten, die sich über Strafverfolgung in ihrem Heimatland entziehen oder zu diesem Zweck ausgeschleust werden, seit vielen Jahren in der BRD mit ungerechtfertigten, den Prinzipien der Humanität und den Menschenrechten hohnsprechenden Vorteilen geradezu überschüttet. Dazu haben übrigen Gesetzgebung und Rechtsprechung der BRD wesentliche Voraussetzungen geschaffen.

2. Das vom Essener Schwurgericht durchgeführte Verfahren ist sowohl hinsichtlich der rechtswidrigen Ausdehnung des materiellen Strafrechts der BRD wie auch hinsichtlich der Unterstellung eines Notwehrrechts nur Ausdruck einer in der Sache völkerrechtswidrigen justiziellen Intervention, die sich namentlich gegen den Grundlagenvertrag zwischen der DDR und BRD sowie gegen die Schlußakte von Helsinki richtet.

/20/ Im übrigen verrät diese Formulierung wenig Verständnis des zwischen staatlichen Auslieferungsrechts, das dem Ersuchten Privilegien bei der Anforderung von Garantien einräumt. Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat aber, wie der oben wiedergegebene Schriftwechsel mit dem Generalstaatsanwalt der DDR beweist, von der DDR nicht eine einzige Zusage erstrebt.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

#### §§ 193, 62 Abs. 3 StGB.

**1. Die Weisungen eines leitenden Mitarbeiters zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes müssen von der konkreten Situation ausgehen und eindeutig und unmißverständlich sein. Es gehört zu den Pflichten des leitenden Mitarbeiters, die Durchführung der Weisungen zu kontrollieren.**

Wenn der Arbeitsschutzverantwortliche bei einer notwendigen Anwesenheit am Arbeitsort nicht unbedeutende Veränderungen gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung seiner Weisungen zur Organisation der Arbeit feststellt, ist er verpflichtet, seine Weisungen entsprechend den vorgefundenen Veränderungen zu konkretisieren.

**2. Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im schweren Fall.**

OG, Urteil vom 24. August 1976 - 2b OSK 21/76.

Die Angeklagten arbeiten beide im gleichen Betrieb. W. als Obermeister für Montage und M. als Kranführer. M. war dem Angeklagten W. unterstellt.

Der Angeklagte W. hatte für seinen Verantwortungsbereich Aufträge für Montagearbeiten zu erteilen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. Von der Arbeitsanweisung des Generaldirektors des Betriebes und einer dazu ergangenen Weisung, nach der Arbeitsaufträge an Hebezeugführer schriftlich und nur von den dazu besonders eingesetzten Verantwortlichen erteilt werden durften, hatte der Angeklagte W. keine Kenntnis genommen, obwohl diese auf der Umschlagseite des Auftragsblocks inhaltlich wiedergegeben waren.

Dem Angeklagten W. war die Anlage 1 — Allgemeine Betriebsvorschriften für Hebezeuge — der ASAO 908/1 — Hebezeuge — vom 29. März 1968 (GBl.-Sdr. Nr. 578) bekannt. Nach Ziff. 1.4.20 der Anlage 1 zur ASAO 908/1

müssen gegen spannungsführende Freileitungen sämtliche Teile des Hebezeugs und die angehängte Last einen solchen Abstand einhalten, daß es unter Berücksichtigung der betriebsmäßig möglichen Bewegungen des Hebezeugs oder der Last nicht zu einer unzulässigen Annäherung kommen kann. Dem Angeklagten W. waren darüber hinaus auch die Sicherheitsabstände bekannt, wie sie sich aus § 8 Abs. 3 und 4 der ABAO 17/2 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — vom 3. Januar 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 771) ergeben.

Bei der Eerteilung des Arbeitsauftrages am 20. Oktober 1975 für Montagearbeiten war dem Angeklagten W. bekannt, daß in etwa 25 m Entfernung vom Arbeitsort eine Freileitung von etwa 10 bis 20 kv vorbeiführt. Er hielt diesen Abstand für ausreichend und berücksichtigte die Freileitung nicht. Entgegen seiner Befugnis erteilte er einen schriftlichen Arbeitsauftrag für Hebearbeiten mit dem Autodrehkran in der Zeit vom 2. bis 6. Dezember 1975. Danach war er mehrmals, letztmalig in den Morgenstunden des 4. Dezember 1975, für kurze Zeit an diesem Arbeitsplatz. Obwohl der Angeklagte W. feststellte, daß sich die Bedingungen am Arbeitsort wesentlich verändert hatten (so war in Nähe der Freileitung eine Stahltreppe von 7 m Länge gelagert worden), konkretisierte er nicht seinen global abgefaßten Arbeitsauftrag vom 20. Oktober 1975.

Am 4. Dezember 1975 erteilte der Angeklagte W. dem Angeklagten M. mündlich den Auftrag, die Stahltreppe mit dem Autodrehkran zu transportieren. Der vorgesehene Anbinder stand für die Arbeiten nicht zur Verfügung.

Der Angeklagte M. war mit den Forderungen der ASAO 908/1 und der ASAO 918 — Lastaufnahmemittel — vom 29. März 1968 (GBl.-Sdr. Nr. 581) vertraut. Ihm war das Vorhandensein der Freileitung im Bereich des Arbeitsorts bekannt.

Der Werk tätige R. übernahm die Funktion des Anbinders. Eine Absprache über die Verständigungsart, insbesondere um den Sicherheitsabstand zur Freileitung zu wahren, erfolgte nicht. Auch wurde nicht der sicherste Fahrweg ausgewählt. Die Werk tätigen H. und R. schlugen die Stahltreppe an und führten diese nach dem Anheben. Der Ange-